

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0146/24	Datum 26.03.2024
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	02.04.2024	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	04.04.2024	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.04.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		
	Klimarelevanz		

Kurztitel

Standorte der Schulsozialarbeit ab Schuljahr 2024/2025 unter Berücksichtigung des ESF+-Programms "Schulerfolg sichern"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach den §§ 11 bis 14 und 16 (2) Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und unter Berücksichtigung der Umsetzung des ESF+ Programms- „Schulerfolg sichern“ durch das Land Sachsen-Anhalt, die Förderung der Angebote der Schulsozialarbeit (Standorte, Netzwerkstelle, Koordinationsstelle - DS0246/23) an den in der Anlage 1 aufgeführten Schulstandorten zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
----------------------	--	----------------	--	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter Frau Achatzi/Frau Genzmann	Unterschrift AL / FBL 51 Frau Dr. Arnold
---	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) V Dr. Gottschalk	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2025
-----------------------------------	------------

Begründung:

Allgemeines / Rechtliches

Schulsozialarbeit ist im Rahmen der Gesetzgebung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Gültigkeit seit 10. Juni 2021) auf Initiative des Bundesrates in einem neuen Paragraphen § 13a im Sozialgesetzbuch VIII verankert worden. Angebote der Schulsozialarbeit (SSA) sind damit eine gesetzlich geregelte Leistung der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163).

Damit ist die Beteiligung am ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ des Landes Sachsen-Anhalt Bestandteil der Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebotes zur Schulsozialarbeit entsprechend der Jugendhilfe- bzw. Infrastrukturplanung für die Erbringung von Leistungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit - ab 2022 nach den §§ 11 bis 14 und 16 (2) SGB VIII (Stadtrat - Beschluss-Nr. 1116-038(VII)21).

Der Stadtrat hat bereits mit seinem Beschluss zur DS0246/23 (SR-Beschluss-Nr. 5707-066(VII)23) die Notwendigkeit und Bedeutung der Schulsozialarbeit für Schüler*innen aller Schulformen der LH Magdeburg bekräftigt und die Bereitstellung erforderlicher Mittel für Schulstandorte ab dem Schuljahr 2024/25 mit hoher Priorität beschlossen. Aus diesem Grund sind die finanziellen Auswirkungen nicht Bestandteil der Drucksache.

Die finanziellen Bedarfe für die in der Anlage abgebildeten Stellen für die Schulsozialarbeit, Netzwerkstelle und Koordinationsstelle werden mit dem durch den o. g. SR-Beschluss bereitgestellten Finanzbudget (mittelfristig bis Schuljahr 2027/28) gedeckt. Zusätzliche finanzielle Bedarfe entstehen nicht. Tarifgebundene Personalkostensteigerungen sind gem. Beschlusspunkt 4 der DS0246/23 zu berücksichtigen.

Am 18.03.2024 wurde dem Jugendamt durch das Bildungsministerium die Juryentscheidung zum Auswahlverfahren im Rahmen des ESF+-Programms „Schulerfolg sichern“ für die Förderung der Schulsozialarbeit in der LH Magdeburg mitgeteilt. Insgesamt standen für Projekte der bedarfsorientierten Schulsozialarbeit 49 VZÄ zur Verfügung. Von den Trägern wurden insgesamt 82,45 VZÄ beantragt. Die Jury hat 49 VZÄ empfohlen. Es wurde darüber informiert, dass maßgeblich für die Auswahl der Vorhaben die Konzepte sowie die veröffentlichten Projektauswahlkriterien inkl. Wichtung (Pressemitteilung vom 09.06.2023) waren, die vom Begleitausschuss EFRE/ESF+/JFT genehmigt wurden. Jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt wurde im Antragsverfahren separat betrachtet, so dass die jeweils erreichten Punkte der einzelnen Anträge keine Rückschlüsse auf andere Kommunen zulassen. **An der Juryentscheidung war die LH Magdeburg nicht beteiligt.**

Die 49 VZÄ entsprechen der Ankündigung des Landes und der Kalkulation in der DS0246/23. Die LH Magdeburg muss für diese 49 VZÄ eine 10%ige und für die Netzwerkstelle eine 40%ige Kofinanzierung gewährleisten.

Für die Schulsozialarbeit in der LH Magdeburg ergeben sich auf Grund der Förderphasen und der auslaufenden Finanzierung zum Schuljahr 2023/24 große Herausforderungen, da eine kontinuierliche Fortführung der sozialpädagogischen Arbeit an den Schulen zwingend notwendig ist (u. a. Beziehungen, Vertrauen, Strukturen erhalten und ausbauen). Es muss verhindert werden, dass ein erneuter Abbruch der Arbeit an den Schulen durch Personalfuktuation und Brüche im Förderverfahren zu verzeichnen ist (wie im ersten Förderzyklus an vielen Schulen erlebt, u. a. durch Arbeitslosmeldungen der Fachkräfte und Problemen bei der Besetzung durch Fachkräftemangel). Somit ist es unerlässlich, dass ein Beschluss zu den Schulstandorten gefasst wird, damit das Förderverfahren zeitnah umgesetzt werden kann.

In der Anlage sind die Schulstandorte aufgeführt, welche ab Schuljahr 2024/25 Schulsozialarbeit durch das Land und die Kommune erhalten sollen. Für alle in der Anlage aufgeführten Schulstandorte wurde im Rahmen des ESF+-Programms „Schulerfolg sichern“ ein Antrag für

Schulsozialarbeit gestellt. Die Empfehlung der Jury des Programms berücksichtigt allerdings in vielen Fällen nicht die gesamte beantragte VZÄ-Anzahl, so dass die LH Magdeburg wie bereits in der ersten Förderphase zu prüfen hat, ob sie für bestimmte Schulstandorte eine Kompensation der nicht empfohlenen VZÄ vornimmt. Da das finanzielle Budget begrenzt ist, müssen Prioritäten gesetzt werden und es kann nicht voll umfänglich für alle Anträge/VZÄ eine Förderung ermöglicht werden. Der Prioritätensetzung liegen die in den vergangenen Jahren geprüften Dokumentationen zur Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit in der LH Magdeburg gem. DS0258/21 Anlage 4 (u. a. Konzepte, Dokumentationsbögen, Hospitationsprotokolle, Sachberichte, Auswertungen in Trägergesprächen) sowie die Datenerhebung im Rahmen der Jugendhilfeplanung und die Prioritätenliste für Schulsozialarbeit in der LH Magdeburg (gem. DS0387/23) zu Grunde.

Die Prioritätensetzung erfolgt gem. folgender Kriterien:

1. Sicherung der Bestandsprojekte in der notwendigen VZÄ-Anzahl (mit und ohne Empfehlung der Jury), um die langjährig bewährte Schulsozialarbeit nahtlos fortzuführen und Beziehungsabbrüche zu vermeiden sowie Sicherung neuer Projekte mit Empfehlung der Jury.
2. Für Schulen in sozialen Brennpunkten und mit besonderen Herausforderungen auf Grund der Zielgruppen und Rahmenbedingungen wurde konzeptionell der Bedarf für eine Stellenerweiterung mit der DS0246/23 bestätigt.
3. Neue Schulstandorte haben seit Jahren Bedarf für Schulsozialarbeit angemeldet, jedoch ist es noch nicht zur Antragstellung in der ersten Förderphase gekommen. Der Bedarf wurde mit der DS0246/23 bestätigt.
4. Neue Schulstandorte, die erst für die 2. Förderphase eine gemeinsame Antragstellung mit einem Jugendhilfeträger erarbeiten konnten. Darüber hinaus wurden Stellenerhöhungen an ausgewählten Standorten beantragt. Für diese Anträge gibt es keinen Beschluss gem. DS0246/23. Ziel: alle beantragten Schulstandorte sollen mit Schulsozialarbeit versorgt werden. Ein frühzeitiges präventives Handeln und die Entwicklung sozialer und personaler Kompetenzen sind wesentliche Grundlagen für erfolgreiches Lernen und konstruktives Miteinander in den Klassenverbänden. Deshalb ist SSA an Grundschulen prioritär zu berücksichtigen.

Auf Grund des begrenzten finanziellen Budgets sowie der o. g. Prioritätensetzung kann die Stellenerhöhung auf jeweils zwei Stellen für das Siemensgymnasium und das Hegelgymnasium nicht ermöglicht werden. Weiterhin kann der Standort Berufsfachschule der Fit-Ausbildungs-Akademie gGmbH nur mit 0,5 VZÄ gefördert werden.

Alle anderen beantragten VZÄ/Schulstandorte können durch die Förderung von Land und LH Magdeburg berücksichtigt werden.

Nach aktuellem Stand sind die mit der Drucksache DS0246/23 beschlossenen finanziellen Mittel (ab 2025 jährlich 3.030.000 EUR) ausreichend für die in der Anlage 1 abgebildeten Schulstandorte/VZÄ. Ein abschließendes Ergebnis zur Bindung finanzieller Mittel ist erst nach der konkreten Antragsbearbeitung für das gesamte Leistungsspektrum möglich.

Anlagen:

Anlage 1 - Standorte für Schulsozialarbeit ab Schuljahr 2024/ 2025

Anlage 2 - Gegenüberstellung 1. und 2. Förderperiode ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“